

Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)¹

vom 11. November 1952 (Stand am 1. Januar 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und auf Artikel 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952³ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz, FLG),⁴

verordnet:

I. Die Familienzulagen

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 1 Unterstellte Arbeitnehmer

¹ Arbeitnehmer, die in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben desselben Arbeitgebers tätig sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Arbeitnehmer, wenn sie vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten.

² Der Ehegatte des Eigentümers, Miteigentümers oder Gesamteigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebes gilt nicht als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.⁵

³ ...⁶

AS 1952 896

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS 1980 280). Gemäss derselben Bestimmung wurden die Randtit. in Sachüberschriften umgewandelt.

² SR 830.1

³ SR 836.1

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3944).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. März 1985, in Kraft seit 1. April 1986 (AS 1985 318).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 21. Sept. 1962 (AS 1962 1067). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der Familienzulagenverordnung vom 31. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 836.21).

Art. 27 Vorübergehende Tätigkeit in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die nur vorübergehend bei einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber tätig sind, haben für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht über ganze Kalendermonate, so berechnen sich die Familienzulagen nach Tagesansätzen.

Art. 2a⁸ Anspruchskonkurrenz

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gleichzeitig eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft ausüben, haben Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen den Familienzulagen aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft und den Familienzulagen nach dem FLG. Sie haben zudem Anspruch auf die Haushaltungszulage nach dem FLG.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁹ (FamZG) zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

³ Die Haushaltungszulage nach dem FLG wird unabhängig vom Anspruch einer anderen Person auf Familienzulagen ausgerichtet.

2. Familienzulagen für selbständigerwerbende Landwirte¹⁰**Art. 3¹¹** Unterstellte selbständigerwerbende Landwirte

¹ Als selbständigerwerbende Landwirte gelten die Betriebsleiter und ihre mitarbeitenden Familienglieder, die nicht als Arbeitnehmer anerkannt sind.

² Als hauptberuflich tätig gilt ein selbständigerwerbender Landwirt, der im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Unterhalt seiner Familie bestreitet.¹²

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Familienzulagenverordnung vom 31. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR **836.21**).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Familienzulagenverordnung vom 31. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR **836.21**).

⁹ SR **836.2**

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2008 325**). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 21. Sept. 1962, in Kraft seit 1. Juli 1962 (AS **1962 1067**).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 1974 (AS **1974 692**). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS **1980 280**).

³ Als nebenberuflich tätig gilt ein selbstständigerwerbender Landwirt, der nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft arbeitet, jedoch ein jährliches Betriebseinkommen von mindestens 2000 Franken erzielt oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die dem Halten einer Grossvieheinheit entspricht.¹³

⁴ Als Äpler gilt, wer während mindestens zweier Monate ununterbrochen eine Alp selbständig bewirtschaftet.¹⁴

Art. 3a¹⁵

Art. 3b¹⁶ Anspruchskonkurrenz

¹ Übt ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt einen Nebenerwerb als Arbeitnehmer aus, so hat er Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen den Familienzulagen aus dem Nebenerwerb und den Familienzulagen nach dem FLG.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des FamZG¹⁷ zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

Art. 4–6¹⁸

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Unterstellte Betriebe

¹ Das Bundesgesetz findet auf sämtliche Betriebe Anwendung, die dem Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, dem Obst-, Wein- und Gemüsebau, der Viehhaltung und Viehzucht, der Geflügel- und Bienenzucht dienen.

² Das Bundesgesetz findet keine Anwendung auf:

- a. Landwirtschaftsbetriebe, die in enger betrieblicher Verbindung mit gewerblichen oder industriellen Betrieben stehen, sofern der nichtlandwirtschaftliche Betrieb den Hauptbetrieb darstellt;

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS 1980 280).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS 1980 280).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. März 1985 (AS 1985 318). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2008 325 575).

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Familienzulagenverordnung vom 31. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 836.21).

¹⁷ SR 836.2

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2008 325 575).

- b. Waldgrundstücke, die nicht in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen.

Art. 8 Betriebsleiter

Als Betriebsleiter gelten die Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser eines landwirtschaftlichen Betriebes.

II. Die Organisation

Art. 9 Geltendmachung des Anspruchs; Fragebogen

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch den Fragebogen geltend zu machen, der von den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern der kantonalen Ausgleichskasse ihres Arbeitgebers und von den selbstständigerwerbenden Landwirten der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einzureichen ist.

² ...¹⁹

Art. 10 Zuständige Ausgleichskasse

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind durch die kantonale Ausgleichskasse ihres Arbeitgebers auszurichten. Die Ausgleichskassen können die Ausrichtung der Familienzulagen den Arbeitgebern übertragen.

² Die Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte sind durch die Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons auszurichten.

Art. 11 Feststellung der Bezugsberechtigung

¹ Erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer durch die Ausgleichskasse, so hat der Arbeitnehmer jeweils für die Zeit, für welche er die Familienzulagen beansprucht, der Ausgleichskasse eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über die Dauer seiner Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer einzureichen. Diese Bescheinigung ist in der Regel jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.

² Zahlt der Arbeitgeber die Familienzulagen, so hat er der Ausgleichskasse auf Verlangen eine Quittung des Arbeitnehmers einzureichen, die auch die Dauer der Tätigkeit in der Landwirtschaft bescheinigt.²⁰

³ Die selbstständigerwerbenden Landwirte müssen der Ausgleichskasse angeben, für welche Zeit sie aufgrund anderer Bestimmungen bereits Zulagen bezogen haben. Die Ausgleichskassen sind berechtigt, die Dauer der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb anhand von Arbeitsbescheinigungen zu überprüfen.²¹

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002 (AS 2002 3944).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS 1980 280).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 1980 (AS 1980 280).

Art. 12²²

III. Schlussbestimmung

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement²³ ist mit dem Vollzug beauftragt.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002 (AS **2002** 3944).

²³ Heute: das Eidgenössische Departement des Innern [Art. 1 Ziff. 2 Bst. m der V vom 9. Mai 1979 über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei – AS **1979** 680].

